



Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

- Landkreis Karlsruhe, Enzkreis und Landkreis Rastatt -

Landratsamt Rastatt -untere Flurbereinigungsbehörde- Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Sinzheim (DB)

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 17.08.2026

1. Das Landratsamt Rastatt -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Plannachträge 1 und 2 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Sinzheim (DB) an.
- 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 25.09.2026 festgesetzt.
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge 1 und 2 - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
- 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.10.2012 enden mit Ablauf des 24.09.2026.
Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2255) eingesehen werden.
- 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Rastatt -untere Flurbereinigungsbehörde-, Sitz: Rastatt (Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Karlsruhe, Enzkreis und Rastatt: Kriegsstraße 103 a, 76135 Karlsruhe oder jede andere Stelle des Landratsamts Rastatt) gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 07.05.2024 über den Flurbereinigungsplan - und am 17.02.2026 (Nachtrag 1) und am 29.07.2026 (Nachtrag 2) über die Plan-nachträge - gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rastatt, Sitz: Rastatt eingelegt werden.

(Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Karlsruhe, Enzkreis und Rastatt: Kriegsstraße 103 a, 76135 Karlsruhe oder jede andere Stelle des Landratsamts Rastatt)

P. Fabinski
.....

Christopher Fabinski (Leitender Fachbeamter)

